Prüfung Herbstsemester 2018

Sozialversicherungsrecht I

Aufgabe 1: Alter (3 Punkte)
In der AHV werden bei einer Erwerbstätigkeit AHV-Beiträge auf dem Erwerbseinkommen erhoben. Diese Beitragspflicht endet nicht mit dem Rentenalter, sondern erst mit der Einstellung der Erwerbstätigkeit. Wer als 70-jährige Person eine Erwerbstätigkeit ausübt, muss also dafür AHV-Beiträge bezahlen.
Für die Berechnung der AHV-Altersrente werden aber nur die AHV-Beiträge bis zum Rentenalter 64/65 berücksichtigt.

Frage: Auf welches Prinzip ist zurückzuführen, dass bei Erwerbstätigkeit AHV-Beiträge auch über das Rentenalter hinaus erhoben werden? Begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Punkte:
- Solidaritätsprinzip
- Solidaritätsprinzip bedeutet, dass gegebenenfalls Beiträge bezahlt werden, auch ohne dass ein Leistungsanspruch resultiert bzw. resultieren kann
- gute Bemerkung

Aufgabe 2: International (5 Punkte)
Frau A, Schweizer Staatsangehörigkeit, hat ihren Wohnsitz in der Schweiz. Zudem ist sie bei der X GmbH (Sitz in der Schweiz) angestellt. Sie verfügt zudem über eine Wohnung in Paris, in der sie sich gelegentlich aufhält. Sie ist ferner selbständig im Theaterbereich tätig, und zwar oft in Frankreich, daneben aber auch in anderen europäischen und aussereuropäischen Ländern.
Sie überlegt sich, ob sie den Wohnsitz nach Paris verlegen will. Sie hat nämlich dort zusätzlich einen mehrjährigen Lehrauftrag (unselbständige Erwerbstätigkeit) an einer Kunsthochschule übernommen.

Frage: Wie wirkt es sich bezogen auf die Unterstellung unter die Sozialversicherungen aus, wenn Frau A den Wohnsitz nach Paris verlegt?

Punkte:
- Internationaler Sachverhalt
- Beschäftigungslandprinzip
- Zusammenfallen von zwei unselbständigen Erwerbstätigkeiten (CH und F); SE-Tätigkeiten für Unterstellung nicht relevant
- Massgebendes Beschäftigungsland: USE + Wohnsitz. Zuerst CH, später F
- gute Bemerkung

Aufgabe 3: Ora et labora (4 Punkte)
Herr B unterstützt eine Glaubensgemeinschaft und will sich in den nächsten Jahren vollzeitlich der Arbeit in dieser Gemeinschaft widmen. Um den Lebensunterhalt abdecken zu können, baut er sich – wie in der Gemeinschaft üblich – einen Unterstützungskreis auf. Dieser besteht aus 46 Personen, die ihm jährlich insgesamt einen Betrag von Fr. 22'500 zuwenden. Damit kann er seinen sehr bescheidenen Lebensunterhalt finanzieren. Er lebt in der Schweiz.

Frage: Wie gestaltet sich die Beitragspflicht an die AHV?

Punkte (es gibt sowohl Punkte bei Annahme einer Erwerbstätigkeit als auch bei Annahme einer Nichterwerbstätigkeit):
- Abgrenzung Erwerbstätigkeit - Nichterwerbstätigkeit
- Gute Begründung für die gewählte Lösung (erwerbstätig oder nichterwerbstätig)
- Hinweis zur Beitragspflicht: Bei NE nach sozialen Verhältnissen. Bei Erwerbstätigkeit zusätzlich als Problem, ob selbständig oder unselbständig
- gute Bemerkung

Aufgabe 4: Abgrenzungen – und dann läuft es schief (Frage 1: 4 Punkte; Frage 2: 2 Punkte)
Frau C ist Juristin und in ihrer eigenen Aktiengesellschaft tätig. Sie ist Verwaltungsratspräsidentin, Alleinaktionärin und einzige Angestellte. Die AG ist im Bereich der juristischen Beratung tätig. Das massgebende Aktienkapital beträgt CHF 100'000. Frau C erhält für ihre 100%-Tätigkeit von der AG im Jahr 2017 ein Jahreseinkommen von CHF 56'000. Die Dividenden des Jahres 2017 belaufen sich auf CHF 35'000.
Per 26. September 2018 fällt die AG in Konkurs. Vermögen oder Forderungen sind keine mehr vorhanden. Die AHV überprüft die Einhaltung der AHV-rechtlichen Vorschriften.

Frage 1: Sehen Sie Anhaltspunkte dafür, dass die AG als Arbeitgeberin die AHV-rechtlichen Vorschriften nicht umfassend eingehalten hat? Wie wäre (allenfalls) richtig vorzugehen gewesen? Begründung?

Punkte:
- Problemkreis: Abgrenzung Massgebender Lohn und Vermögensertrag
- Konkret sowohl Lohn zu tief (für Ausbildung) als auch Dividende zu hoch (mehr als 10%)
- Nicht eingehaltene Vorschrift: Bestimmung des massgebenden Lohns
- Reduktion der Dividende auf 10% mit entsprechender Hochrechnung des massgebenden Lohns

Die AHV stellt im Nachgang zur Konkurseröffnung fest, dass die AG AHV-Beiträge von insgesamt CHF 14'359.- nicht bezahlt hat. Mangels Aktiven der AG wird diese Forderung im Konkurs nicht gedeckt werden.

Frage 2: Stehen der AHV Möglichkeiten offen, die Forderung durchzusetzen? Welche Möglichkeiten allenfalls?

Punkte:
- Art. 52 AHVG
- Hinweise zur Anwendung von Art. 52 AHVG

Aufgabe 5: Invalid – oder doch nicht? (5 Punkte)
Herr D ist gesundheitlich beeinträchtigt. Ohne Beeinträchtigung wäre er zu 80% erwerbstätig und würde ein Einkommen von CHF 80'000 erzielen (bei einer Tätigkeit zu 100% wären es CHF 100'000). Aus gesundheitlichen Gründen kann er nur zu 40% tätig sein und erzielt damit ein Einkommen von CHF 40'000. Neben der Erwerbstätigkeit zu 80% würde er (ohne gesundheitliche Beeinträchtigung) den Haushalt führen; die IV stellt fest, dass Herr D bei der Führung des Haushalts im Umfang von 20% eingeschränkt ist.

Frage: Wie hoch liegt der für die IV massgebende Invaliditätsgrad?

Punkte:
- gemischte Methode
- Erwerbsanteil: Valideneinkommen = 100'000; Invalideneinkommen = 40'000; Einbusse = 60%
- Haushaltanteil: Einbusse 20%
- Berechnung Invaliditätsgrad: Erwerb 80% von 60% = 48%; Haushalt 20% von 20% = 4%. Total: 52%
- gute Bemerkung

Aufgabe 6: (4 Punkte)
Frau E, der schweizerischen Sozialversicherung unterstellt, entschliesst sich, in eine im ersten Stock eines Hauses gelegene Wohnung einzubrechen. Nachdem sie die Beute – einige Schmuckstücke – behändigt hat, klettert sie über die Hauswand, gut abgestützt auf einem an der Hauswand hochwachsenden Baum, nach unten. 3,7 Meter über dem Boden erleidet sie eine Herzattacke und stürzt ohne Bewusstsein in die Tiefe. Sie wird schwer verletzt am Boden liegend aufgefunden.

Frage: Können die Sozialversicherungen die auszurichtenden Invalidenrenten kürzen?

Punkte:
- Ausgangspunkt: Vergehen/Verbrechen
- Art. 21 Abs. 1 ATSG

- Anwendung: Problem: «bei» Ausübung eines Verbrechens
- gute Bemerkung